

Entwicklungen im Strafrecht / Le point sur le droit pénal

Prof. Dr. Andreas Donatsch (Unterengstringen) und lic. iur. Mirjam Frei (Wettingen)¹

I. Rechtsetzung

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB): Änderung vom 21.12.2007 (lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter), in Kraft getreten am 01.08.2008 (AS 2008 2961); Änderung vom 20.03.2008 (Aufhebung von Art. 161 Ziff. 3-5 StGB), in Kraft getreten am 01.10.2008 (AS 2008 4501); Änderung infolge Verordnung über die vollständige Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin sowie die Inkraftsetzung weiterer in Umsetzung von Schengen/Dublin erlassener BG vom 26.11.2008 (Art. 355 Abs. 3 lit. f., 7), in Kraft getreten am 12.12.2008 (AS 2008 5405); Änderung infolge BG über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vom 13.06.2008 (Art. 349, 355 [Aufhebung] und 354 Abs. 3 StGB [Änderung]), in Kraft getreten am 05.12.2008 (AS 2008 4989); Änderung infolge Verordnung über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge Überführung der nachrichtendienstlichen Teile des Dienstes für Analyse und Prävention zum VBS vom 12.12.2008 (Art. 355a Abs. 1 StGB), in Kraft getreten am 01.01.2009 (AS 2008 6261); Änderung infolge BG über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) vom 03.10.2008 (Art. 365 Abs. 2 lit. 1 und m, 367 Abs. 4^{bis} StGB), in Kraft getreten am 01.04.2009 (AS 2009 1093); *StGB, BG über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR), BG über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG), BG über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GWG) und Zollgesetz (ZG)*: Änderungen infolge BG zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière vom 03.10.2008, in Kraft getreten am 01.02.2009 (mit Ausnahme von Art. 41 GwG) (AS 2009 361); *Militärstrafgesetz (MStG)*: Änderung vom 03.10.2008 (Korrekturen infolge der Revision des AT MStG und weitere Anpassungen), in Kraft getreten am 01.03.2009 (AS 2009 701).

II. Rechtsprechung

1. Allgemeiner Teil des StGB

Geldstrafe – Gemäss den bereits in BGE 134 IV 60 ff. ausführlich dargelegten Grundsätzen über die Bemessung des Tagessatzes kann der Richter bei Personen, welche am Existenzminimum leben, vom Nettoeinkommensprinzip abweichen und den Tagessatz tiefer bemessen,

¹ Dieser Beitrag umfasst neben einer Auswahl der von Juli 2008 bis Juli 2009 gefällten Entscheide und in Kraft getretenen Erlasse eine Auswahl der in der Berichtsperiode publizierten Fachliteratur. Die lückenlose Darstellung sämtlicher Neuerungen würde den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen.

wobei dieser aber nicht so weit herabgesetzt werden darf, dass er bloss noch symbolischen Charakter hat. Während das Gericht in zitierten Entscheid die Festlegung eines Mindesttagessatzes noch strikte ablehnte (vgl. S. 72), kommt es in einem neueren Urteil (BGer v. 18.06.2009, 6B_769/2008, Publ. vorges.) zum Schluss, dass ein Tagessatz von unter zehn Franken selbst bei Personen, welche am Existenzminimum leben, bloss noch symbolischen Wert habe – und erachtet die Verurteilung einer psychisch kranken IV-Bezürgerin zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen à fünf Franken für bundesrechtswidrig. Faktisch legt das Gericht damit einen Mindesttagessatz von zehn Franken fest – was entgegen der Formulierung des höchsten Gerichts nicht bloss eine Präzisierung, sondern eine Praxisänderung darstellt.

Gemeinnützige Arbeit, Umwandlung – Gemäss Art. 39 Abs. 1 StGB hat das Gericht die gemeinnützige Arbeit, welche trotz Mahnung nicht geleistet wird, entweder in eine Geld- oder in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln. Das Prinzip der Proportionalität gebietet es, bei einer derartigen Wahlmöglichkeit die Alternative zu wählen, welche am wenigsten einschneidend ist (so bereits BGE 134 IV 84). Dies soll den Richter gemäss Urteil v. 09.07.2009 (6B_978/2008, Publ. vorges.) aber nicht daran hindern, direkt (d.h. ohne die Sanktion zuerst in eine Geldstrafe umzuwandeln) eine Freiheitsstrafe anzuordnen, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann (Art. 39 Abs. 3 StGB). Diese Voraussetzung kann nach Ansicht des BGer bejaht werden, wenn die Art und Weise, in welcher der Verurteilte die Leistung der gemeinnützigen Arbeit verweigert, darauf schliessen lässt, dass er auch eine Geldstrafe nicht freiwillig bezahlen würde. Bei der Beurteilung der Vollziehbarkeit der Sanktion sei der Richter ferner nicht an die in Anwendung von Art. 35 Abs. 3 bzw. 41 Abs. 1 StGB geltenden Kriterien zur Prognoseerstellung gebunden.

Strafbefreiung – Gemäss Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Diese Bestimmung bezwecke nicht, bei allen Bagatellstraftaten auf eine Bestrafung zu verzichten. Erforderlich sei vielmehr, dass keinerlei Strafbedürfnis bestehe. Wie unter dem alten Recht seien die Anforderungen an die Bejahung eines leichten Falles hoch anzusetzen. Das Gericht bejahte das fehlende Strafbedürfnis in einem Fall, in dem zum geringen Verschulden und den geringen Tatfolgen das Verstreichen einer langen Zeit seit der Straftat sowie eine erhöhte Strafempfindlichkeit kamen (BGer v. 06.03.2009, 6B_772/2008, Publ. vorges.).

Strafzumessung – Im Gegensatz zum alten Recht verbietet das neue Recht explizit die Verwertung entfernter Vorstrafen zu Lasten des Betroffenen (Art. 369 Abs. 7 StGB). Diese Vorschrift ist gemäss BGE 135 IV 89 ff. so zu verstehen, dass dem Betroffenen aus dem entfernten Urteil bloss keine nachteiligen *Rechtsfolgen* mehr erwachsen dürfen – und zwar weder materiellstrafrechtliche (Strafzumessung usw.) noch strafprozessuale (vgl. dazu SJZ ...).

Im Zusammenhang mit der Anrechnung ausgestandener Untersuchungshaft sieht Art. 51 StGB die Möglichkeit der Anrechnung auf Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit aus-

drücklich vor (Satz 2) – ob eine Anrechnung auch auf Bussen in Betracht kommt, lässt es hingegen offen. Ebenfalls offen lässt es die Frage, welche Reihenfolge bei der Anrechnung an verschiedene gleichzeitig ausgesprochene Strafen gilt. Da ein künftiger Freiheitsentzug mit bereits entzogener Freiheit möglichst kompensiert werden soll (so bereits BGE 133 IV 155), schliesst das BGer im Urteil v. 07.05.2009 (6B_1023/2008, Publ. vorges.), dass die Untersuchungshaft immer zuerst an eine (bedingte oder unbedingte) Freiheitsstrafe anzurechnen ist. Werden gleichzeitig eine Geldstrafe und eine Busse ausgesprochen, soll die Anrechnung an die Geldstrafe als Hauptstrafe erfolgen, ebenso, wenn eine bedingte Geldstrafe i.S. von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer (sofort vollziehbaren) Busse verbunden wird. Eine Anrechnung an die Busse soll aber dann zulässig sein, wenn die Untersuchungshaft die Dauer der Freiheitsstrafe bzw. die Anzahl Tagessätze übersteigt. Als Berechnungsfaktor gilt dabei derselbe Faktor, mit welchem die Ersatzfreiheitsstrafe bestimmt wird (welche dann zum Tragen kommt, wenn der Täter eine Busse schuldhaft nicht bezahlt).

Im Urteil v. 16.07.2009 (6B_112/2009, Publ. vorges.) befasst das BGer sich mit der Strafzumessung bei Mittätern. Es legt zunächst dar, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung von Mittätern nur dann ein identisches Strafmass gebietet, wenn sowohl die Tatbeiträge wie auch die subjektive Vorwerfbarkeit identisch sind. Ist dagegen nur über einen Mittäter zu urteilen, während das Strafmass des anderen bereits feststeht, habe der Richter sich die hypothetische Frage zu stellen, welche Strafe er bei einer gleichzeitigen Beurteilung der Mittäter ausfällen würde. Dabei sei er aber – ähnlich wie der Richter, welcher eine Zusatzstrafe zu einem früheren Urteil ausfällen muss – nicht an das erste Urteil gebunden. Die Konsequenz, dass die Strafen zweier in unterschiedlichen Verfahren beurteilter Mittäter ungleich sind, sei durch das richterliche Ermessen und die Individualität der Strafen (Art. 47 StGB bzw. Art. 63 aStGB) bedingt und deshalb hinzunehmen. Das Vorgehen der Vorinstanz, welche eine ihrer Ansicht nach schuldangemessene Strafe von 6 Jahren allein aufgrund der fehlenden Relation zur (eigentlich zu milden) Strafe des Mittäters von 4.5 Jahren auf ebendieses Mass reduzierte, stelle dementsprechend eine Verletzung von Art. 63 aStGB (Art. 47 StGB) dar. Es handle sich um eine unzulässige «Gleichbehandlung im Unrecht».

Strafregisterrecht – Gemäss VOSTRA-Verordnung sind Übertretungsbussen dann ins Strafregister einzutragen, wenn der Betrag CHF 5'000 übersteigt. Da bei der Bemessung der Busse neben dem Verschulden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Delinquenten in Rechnung zu stellen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB), haben reiche Täter bei gleichem Verschulden i.d.R. höhere Bussen zu tragen – und laufen folglich eher Gefahr, dass die von ihnen begangene Übertretung ins Strafregister eingetragen wird. Diese Ungleichbehandlung sei aber – so das BGer im Urteil v. 31.03.2009 (6B_1040/2008, Publ. vorges.) – im Interesse einer schlanken Regelung hinzunehmen. Im Übrigen werde im Strafregister nicht nur der Bussenbetrag, sondern auch die Ersatzfreiheitsstrafe eingetragen, aus welcher das Verschulden für die später anfragende Behörde ersichtlich sei – Privatpersonen würden im Strafregister eingetragene Übertretungen ohnehin nicht mitgeteilt.

Verbindungsgeldstrafe und Verbindungsbusse – Wie das BGer in einem früheren Urteil (BGE 134 IV 82) entschieden hat, ist bei unechter Gesetzeskonkurrenz zwischen einem Vergehens- und einem Übertretungstatbestand eine bedingte Geldstrafe zwingend mit einer (sofort vollziehbaren) Busse zu verbinden. Steht aber ausschliesslich ein Vergehen zur Beurteilung, liegt die Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB im Ermessen des Gerichts, wie das BGer im Urteil v. 30.04.2009 (6B_1042/2008, keine Publ.) entschieden hat. Zu beurteilen war im konkreten Fall eine Verurteilung wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand nach Art. 91 Abs. 1 Satz 2 SVG (Vergehen). Der betreffende Tatbestand ist sowohl als Übertretung (Abs. 1 Satz 1) wie auch – bei höherer Schuld – als Vergehen (Abs. 1 Satz 2) ausgestaltet – was zur Konsequenz haben kann, dass jemand, der den als Vergehen ausgestalteten Tatbestand erfüllt und mit einer bedingten Geldstrafe bestraft wird, besser gestellt wird als eine Person, welche aufgrund des Übertretungstatbestandes eine (sofort vollziehbare) Busse zu bezahlen hat. Eine Pflicht, bei Überschreiten der Schwelle zum Vergehen stets eine Verbindungsbusse auszusprechen, würde nach Ansicht des höchsten Gerichts aber im Widerspruch zur «Kann-Formulierung» von Art. 42 Abs. 4 StGB stehen – was dieses indessen in besagtem Urteil BGE 134 IV 82 nicht daran gehindert hat, eine derartige Pflicht bei unechter Gesetzeskonkurrenz anzunehmen. Eher zu überzeugen vermag hingegen das Argument, dass ansonsten etwa der Täter, der eine (schwere oder einfache) Körperverletzung begangen hat, zwingend ebenfalls zu einer Busse verurteilt werden müsste, weil er als Durchgangsstadium eine Tötlichkeit i.S. des Art. 126 StGB, für die alleine Busse angedroht ist, verwirklicht hat. Eine allgemeine Anwendung der Verbindungsbusse hätte zur Folge, dass jede bedingte Geldstrafe faktisch zu einer teilbedingten würde, was im Widerspruch zur *lex lata* stehen würde.

Verjährung – In BGE 134 IV 297 bestätigt das BGer die Rechtsprechung, wonach ein Delikt ausnahmsweise verjähren kann, bevor der Erfolg eingetreten ist.

Verwahrung, therapeutische Massnahmen – Der aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip fließende Grundsatz, wonach die Verwahrung im Verhältnis zu den therapeutischen Massnahmen subsidiär ist, ist gemäss BGE 134 IV 315 auch dann anwendbar, wenn ein Gericht gestützt auf Ziff. 2 Abs. 2 SchlBest. StGB die Verwahrung eines altrechtlich verwahrten Täters zu überprüfen hat. Folglich ist gegenüber einem altrechtlich verwahrten, psychisch schwer gestörten und behandlungsfähigen Straftäter, dessen Delikt mit der psychischen Erkrankung im Zusammenhang steht, anstelle der Weiterführung der Verwahrung nach neuem Recht eine stationäre therapeutische Massnahme anzuordnen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch der Gefahr weiterer Taten begegnet werden kann (vgl. Art. 59 Abs. 1 StGB). Die zuletzt genannte Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die *hinreichende Wahrscheinlichkeit* besteht, dass durch die Massnahme über die Dauer von fünf Jahren – also während der Dauer des mit der stationären Behandlung in der Regel höchstens verbundenen Freiheitsentzugs (Art. 59 Abs. 4 StGB) – die Gefahr von mit der psychischen Störung im Zusammenhang stehenden Straftaten *deutlich verringert* wird. Nicht erforderlich sei hingegen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit

nach fünfjähriger Behandlung die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung aus der stationären Massnahme gem. Art. 62 Abs. 1 StGB erfüllt seien.

Widerruf – Trifft eine durch Widerruf vollziehbare Reststrafe mit einer neuen, unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe zusammen, so hat der Richter gestützt auf Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 89 Abs. 6 StGB). Dass die Fälle, in denen der Täter während der Probezeit erneut delinquent, sich in massgeblicher Weise von den Fällen nach Art. 49 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB unterscheiden, hat das Gericht bereits in BGE 134 IV 241 dargelegt. Deshalb kann – so das BGer im Urteil v. 07.04.2009 (6B_765/2008, Publ. vorges.) – das System von Art. 49 StGB im Rückversetzungsverfahren nicht unbesehen übernommen werden. Vielmehr bestimme sich die Einsatzstrafe nicht aufgrund der schwersten der (bereits abgeurteilten sowie während der Probezeit begangenen) Straftaten. Als «Einsatzstrafe» sei vielmehr von der Strafe auszugehen, welche das Gericht für das während der Probezeit verübte Delikt ausgefällt hat. Diese sei im Hinblick auf die Reststrafe in angemessener Weise zu erhöhen. Die so ermittelte Gesamtstrafe ist stets unbedingt anzuordnen, da die Bestimmung von Art. 89 Abs. 6 StGB nur dann anwendbar ist, wenn die Voraussetzungen für den unbedingten Freiheitsentzug gegeben und die Reststrafe ebenfalls vollziehbar sei.

2. Besonderer Teil des StGB

Bandenmässigkeit – Im Urteil v. 28.05.2009 (6B_693/2008, Publ. vorges.) bestätigt das BGer seine Rechtsprechung, wonach eine Bande auch aus bloss zwei Delinquenten bestehen kann.

Ehrverletzungen, Rechtfertigung – Ehrverletzende Äusserungen können aufgrund von Art. 14 StGB erlaubt sein. Auf diesen Rechtfertigungsgrund kann sich u.a. der Zeuge aufgrund seiner Zeugnispflicht berufen, gemäss dem Urteil v. 04.06.2009 (6B_68/2009, Publ. vorges.) aber auch die Auskunftsperson. Dies, obschon die Auskunftsperson – im Gegensatz zum Zeugen – nicht zur Aussage verpflichtet ist. Denn Art. 14 StGB sei bereits dann anwendbar, wenn jemand handle, wie das Gesetz es erlaube – und nicht erst dann, wenn das Gesetz ein Verhalten vorschreibe.

Fahrlässige Tötung, Erfolgszurechnung – In BGE 135 IV 56 hatte sich das BGer mit der Verantwortlichkeit eines Arztes und Psychoanalytikers zu befassen, der einer Person nach einem rund einstündigen Gespräch eine sog. «Unbedenklichkeitserklärung» ausstellte, gestützt auf welche die Person eine Pistole, welche aufgrund eines früheren Vorfalls beschlagnahmt wurde, zurück erhielt. Mit dieser verletzte sie eine Drittperson schwer. Weil die Schützin neben dieser Waffe zum Tatzeitpunkt noch eine weitere schussbereite Waffe mit sich führte, welche sie ebenfalls hätte einsetzen können, vertrat die Vorinstanz die Ansicht, dass das sorgfaltswidrige Verhalten des Arztes für den Erfolgseintritt nicht relevant gewesen sei (fehlender *Risiko-zusammenhang*). Das BGer kam richtigerweise zum Schluss, die Relevanz sei deshalb zu bejahen, weil die Tat mit der infolge der «Unbedenklichkeitserklärung» herausgegebenen Waffe

begangen wurde. Der Arzt könne sich nicht damit entlasten, dass die Tat ebenso gut mit der anderen Waffe hätte begangen werden können. Das BGer stellte aber in Frage, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Arztes ausgeblieben wäre. Dies hänge zum einen davon ab, welche Gefahren von der Schützin ausgingen und zum andern, ob die Polizei gestützt auf diese Einschätzung die Herausgabe der Waffe verweigert hätte oder nicht. Wäre auch infolge einer sorgfältigen Analyse die Gefahr als derart gering eingeschätzt worden, dass die Waffe herausgegeben worden wäre, so hätte der Erfolg auch bei pflichtgemäsem Verhalten des Arztes nicht verhindert werden können.

Falschbeurkundung – In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand der Falschbeurkundung u.a. Vorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB). Das Wissen ist gemäss BGE 135 IV 12 schon dann zu bejahen, wenn jemand etwas unterzeichnet, dessen Inhalt ihm nicht bekannt ist, sofern er sich bewusst für dieses Nichtwissen entscheidet. Das «bewusst blinde» Unterzeichnen deute darauf hin, dass auch etwas Unrichtiges für möglich gehalten werde; es gelte der Grundsatz «wer weiss, dass er nichts weiss, irrt nicht» – eine nachgerade philosophische Einsicht, die allerdings in den Niederungen des Strafrechts u.E. nicht durchwegs zutreffen muss. Von diesem Wissen könne indessen nicht ohne weiteres auf das Wollen bzw. die Inkaufnahme einer Falschbeurkundung geschlossen werden. Als Indizien für eine Inkaufnahme einer solchen könnten u.a. das erkennbar grosse Risiko der Tatbestandsverwirklichung sowie die Beweggründe des Täters herangezogen werden.

Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften – Der Tatbestand der mangelnden Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305^{ter} StGB) kann laut BGE 134 IV 307 (= Pr 98 [2009] Nr. 48) je nach der konkreten Verwaltungshandlung, welche der Finanzintermediär vorzunehmen hat, entweder ein Zustands- oder ein Dauerdelikt sein. Um ein Zustandsdelikt handle es sich, wenn bloss eine einmalige Leistung erbracht wird, um ein Dauerdelikt dagegen, wenn die Leistung von längerer Dauer ist. Im zweiten Fall beginne die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung und dauere bis zu deren Beendigung an. Unterlasse es ein Finanzintermediär während einer lang andauernden Geschäftsbeziehung, den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, handle er folglich dauernd rechtswidrig.

3. Nebenstrafrecht

Ausländerrecht – Die qualifizierten Fälle der Förderung der rechtswidrigen Einreise sind gemäss dem deutschen sowie dem italienischen Wortlaut von Art. 116 Abs. 3 AuG alternativ mit Freiheitsstrafe (*ital.*: pena detentiva) verbunden mit einer Geldstrafe (*ital.*: pena pecuniaria) oder mit Geldstrafe (*ital.*: pena pecuniaria) bedroht. Nach dem französischen Gesetzestext droht dem Täter hingegen – neben einer allfälligen Freiheitsstrafe – eine Busse (*franz.*: amende) und nicht eine Geldstrafe (*franz.*: peine pécuniaire). Da allen drei Fassungen dieselbe Verbindlichkeit zukommt, ist der wahre Sinn durch Auslegung zu ermitteln. Laut dem Urteil v. 10.06.2009 (6B_974/2008, Publ. vorges.) lassen sowohl die historische, die systematische

wie auch die teleologische Auslegung darauf schliessen, dass die deutsche bzw. die italienische Fassung den wahren Sinn der Rechtsnorm wiedergeben und deshalb als massgeblich zu erachten sind. Bei der französischen Fassung sei hingegen ein Fehler unterlaufen; der dort benutzte Begriff der Busse («amende») sei durch denjenigen der Geldstrafe («peine pécuniaire») zu ersetzen.

Heilmittelgesetz – Der Vergehenstatbestand von Art. 86 HMG stellt ein konkretes Gefährdungsdelikt dar und setzt voraus, dass durch das Verhalten des Täters die Gesundheit von Menschen konkret gefährdet wird. Dabei muss es sich – so das BGer in BGE 135 IV 37 – um eine *tatsächliche* Gefährdung handeln. Entsprechend kann die Verurteilung eines Angeklagten, welcher ein verschreibungspflichtiges, aber als solches nicht gesundheitsgefährdendes Medikament ohne ärztliche Verschreibung an Dritte abgegeben hatte, nicht damit begründet werden, dass bei der Abgabe an eine Vielzahl von Kunden die Möglichkeit bestehe, dass das Medikament an Personen gelange, welche zu einer sog. Risikogruppe gehören.

Steuerstrafrecht – Zwar verlangt Art. 181 Abs. 1 DBG für die Verhängung einer Busse gegenüber einem Unternehmen, deren Organe Steuern hinterziehen oder zu hinterziehen versuchen, nicht explizit ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des betreffenden Organs. Dass dies erforderlich sei, ergebe sich aber – so das BGer in BGE 135 II 86 – aus Art. 175 DBG. Dabei sei der Begriff der Fahrlässigkeit identisch mit demjenigen in Art. 12 StGB. Für die Höhe der Strafe seien die Höhe des Verschuldens des betreffenden Organs einerseits und die wirtschaftliche Situation des Unternehmens andererseits massgeblich.

Strassenverkehrsrecht – Gemäss Art. 36 Abs. 2 Satz 1 SVG hat bei Strassenverzweigungen das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt. Nicht als Verzweigung galten nach bisheriger Rechtsprechung die verschiedenen Verkehrswege (Zu-, Weg- oder Durchfahrtswege) in Parkhäusern und auf Parkplätzen. In BGE 135 IV 32 (= Pr 98 [2009] Nr. 58) kommt das Gericht in Abkehr zur bisherigen Rechtsprechung zum Schluss, dass die Rechtsvortrittsregel von Art. 36 Abs. 2 SVG für Verzweigungen der genannten Art zur Anwendung gelangt. Ausgenommen ist einzig die Zu- und Wegfahrt von einem individuellen Parkfeld (kein Vortrittsrecht gemäss Art. 36 Abs. 4 SVG).

Ordnungsbussen für Strassenverkehrsdelikte sind sofort oder innert 30 Tagen zu bezahlen (Art. 6 Abs. 1 des Ordnungsbussengesetzes [OBG, SR 741.03]). Erfolgt innert Frist keine Bezahlung, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet (Art. 6 Abs. 3 OBG). Auch in Fällen, in welchen der Gebüsste innert der dreissigtägigen Frist um Ratenzahlungen ersucht, ist das – mit zusätzlichen Kosten verbundene – ordentliche Verfahren einzuleiten (BGer vom 04.06.2009 (6B_975/2008, Publ. vorges.). Das Ordnungsbussengesetz sehe weder längere Zahlungsfristen noch die Möglichkeit von Ratenzahlungen vor. Auch könne die Bestimmung von Art. 35 Abs. 1 StGB – welche die Möglichkeit einer Fristverlängerung wie auch der Ratenzahlung vorsieht – nicht auf das Ordnungsbussenverfahren angewendet werden, da Art. 6 OBG als speziellere Bestimmung Vorrang habe.

Zollgesetz – Die Pflicht, einzuführende Waren der Zollstelle zuzuführen (Art. 21 Abs. 1 ZG), trifft nicht nur den Eigentümer der Ware, sondern auch den Chauffeur, welcher die (fremde) Ware transportiert und zu prüfen habe, ob diese deklarationspflichtig sei. Dies gilt gemäss Urteil v. 18.06.2009 (6B_173/2009, Publ. vorges.) selbst dann, wenn der Eigentümer der Ware ebenfalls im Wagen sitzt.

III. Literatur

P. Albrecht, Anmerkungen zur Diskussion über einen Mindestbetrag des Tagessatzes bei der Geldstrafe gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB, ZStrR 3/2008, 292, *M. Bundi*, Der Straftatbestand der Pornografie in der Schweiz – mit rechtsvergleichendem Blick auf Deutschland und die USA, Diss. Bern 2008, *N. Dongois et al.*, Code pénal – Partie générale (art 1-110), 2. Aufl., Basel 2008, *T. Frischknecht*, Kultureller Rabatt, Überlegungen zu Strafausschluss und Strafermässigung bei kultureller Differenz, Diss. Bern 2008, *H. Giger et al. (Hrsg.)*, SVG-Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 7. Aufl., Zürich 2008, *G. Heine*, StGB AT-neu: Tour d’Horizon und ausgewählte Vertiefungen (lex mitior, internationales Strafrecht, Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe), recht 6/2008, 250, *F. Humbel*, Subventionsbetrug, Diss. Zürich 2008, *M. Killias et al.*, Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, Bern 2009, *H. Ottiger*, Soll man Geldstrafen mit einem Mindesttagessatz von 30 Franken hinnehmen?, plä 2/2009, 25, *R. Roth/L. Moreillon (Hrsg.)*, Code pénal I (Artikel 1-110 CP), Commentaire romand, Basel 2009, *H. Schmitt*, Mindesttagessatz? Zur Bemessung eines Tagessatzes für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, forumpoenale 1/2009, 48, *K. Seelmann*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Basel 2009, *G. Stratenwerth*, Gesamtstrafenbildung nach neuem Recht, forumpoenale 6/2008, 356, *G. Stratenwerth/F. Bommer*, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, Straftaten gegen Gemeininteressen, 6. Aufl., Bern 2008, *G. Stratenwerth/W. Wohlers*, Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2009, *B. Tag/M. Hauri (Hrsg.)*, Das revidierte StGB: Allgemeiner Teil, Erste Erfahrungen, Stiftung juristische Weiterbildung, Zürich/St. Gallen 2008, *H. Wiprächtiger*, Die Sanktionen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches - taugliche Instrumente? Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, Freiheitsstrafe, bedingte und teilbedingte Strafen, Strafzumessung – Die Sicht des Bundesgerichts, ZStrR 4/2008, 364, *A. Zünd*, Ein Wegweiser zu den neuen Sanktionen, plä 6/2008, 37.